



Dezernat, Dienststelle
IV/400/2

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	21.08.2023

Beförderung von Inklusionskindern

Beförderung von Inklusionskindern

Beantwortung einer schriftlichen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, CDU-Fraktion sowie VOLT-Fraktion von Herr Lino Hammer und Herrn Niklas Kienitz aus der Sitzung des Ausschusses Schule und Weiterbildung vom 05.04.2023 („AN/0609/2023“) betreffend Beförderung von Inklusionskindern

Text der Anfrage

Mit dem 2012 vorgestellten Inklusionsplan hat sich die Stadt Köln dem Ziel verpflichtet, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung zu fördern. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf bekommen so die Möglichkeit, an Regelschulen zur Schule gehen zu können. Da es aber nur wenige Schulen in Köln gibt, die ein Inklusives Lernen anbieten, haben die Kinder und Jugendlichen oft einen langen Schulweg vor sich, den sie alleine nicht bewältigen können. Wie an Förderschulen gibt es auch hier die Möglichkeit für die Eltern einen Antrag auf Beförderung zu stellen. Doch wie am 03. April 2023 im Kölner Stadtanzeiger zu lesen war, werden die Anträge von Inklusionskindern meist abgelehnt, die der Förderkinder fast immer genehmigt. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung, folgende Fragen zu beantworten:

- 1) Wie viele Anträge auf Beförderung von Kindern mit Förderbedarf wurden in den letzten 5 Jahren gestellt? Wie viele wurden bewilligt, wie viele abgelehnt? Bitte nennen sie die Zahlen sowohl für die Förderschulen, als auch für die Inklusionsschulen.
- 2) Welche Voraussetzungen müssen für eine Bewilligung der Beförderung erfüllt werden? Unterscheiden sich diese bei Förder- und Inklusionskindern?
- 3) Ist der Verwaltung bekannt, warum Nachbarkommunen wie Bonn und Ahrweiler die Anträge auf Beförderung von Inklusionskindern problemlos genehmigen?

Antwort der Verwaltung

Die Nachfragen aus der Sitzung vom 22.05.2023 wurden in der Beantwortung sowie durch Anlage 1 ergänzt

Zu 1)

In den Schuljahren 2018/2019 bis einschließlich 2022/23 wurden für die Schülerinnen und Schüler sowohl an Förderschulen als auch an Schulen des gemeinsamen Lernens Anträge eingereicht und nach den jeweiligen Grundlagen der Schülerfahrkostenverordnung je Einzelfall

geprüft und beschieden.

	Förderschulen			Schulen des gemeinsamen Lernens		
	Anträge	Genehmigungen	Ablehnungen	Anträge	Genehmigungen	Ablehnungen
2018/2019	1260	1212	48	142	137	5
2019/2020	1183	1113	70	96	47	49
2020/2021	1235	1177	58	255	220	35
2021/2022	1316	1251	65	102	63	39
2022/2023	1312	1229	83	166	114	52

Hierbei entfallen Ablehnungen sowohl auf Förderschulen als auch auf Schulen des gemeinsamen Lernens.

Die Gründe der Ablehnungen hierfür sind vielfältig. Sie reichen von „fehlenden Antragsunterlagen“ über „Begleitungs- bzw. Beförderungsmöglichkeit der Erziehungsberechtigten“ bis hin zu „schulärztlich attestierter Möglichkeit zur eigenständigen Bewältigung des Schulweges“. Die Zahlen machen deutlich, dass die Aussage, Anträge von Inklusionskindern würden meist abgelehnt, nicht zutrifft.

Zu 2)

Die Prüfung erfolgt jeweils auf der Grundlage der Vorschriften des Landes zur Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG NRW- der Schülerfahrkostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltung wendet die in der SchfkVO zugrunde gelegten Kriterien und Prämissen an.

Dazu zählen neben der Entfernung zwischen Wohnort und Schule auch gesundheitliche Aspekte, die durch den schulärztlichen Dienst geprüft und ggfs. attestiert werden. Die Erfüllung der Pflicht der Erziehungsberechtigten gem. § 41 SchulG, wonach sie ihrem Kind die Teilnahme am Unterricht ermöglichen müssen, wird ebenfalls geprüft.

Die Schulwege der Schülerinnen und Schüler werden im Einzelfall und dabei auf mögliche Wege, Fußwege sowie Wege mit dem ÖPNV, geprüft. Die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung NRW.

Das Vorgehen der Stadt Köln wurde als vollumfänglich im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung bestätigt. Dies ist einerseits im Rahmen einer Anhörung durch die Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landes anlässlich einer vor mehreren Jahren eingereichten Petition an den Ausschuss bekräftigt worden. Ein Schreiben des Ministeriums bestätigt ebenfalls die Prüfungen des Amtes für Schulentwicklung. Es wird aufgeführt, dass die Schülerfahrkostenverordnung die Belange der Schülerinnen und Schüler mit Handicap bereits jetzt in angemessener Weise berücksichtigt. Weiter heißt es, dass es eines fundierten Nachweises bedarf, wenn Eltern geltend machen wollen, dass sie ihr Kind aus organisatorischen und/oder gesundheitlichen Gründen nicht selbst zur Schule bringen und wieder abholen können. Eine pauschale Anerkennung besonderer Ausnahmegründe für die gesamte Schulzeit seien nicht gerechtfertigt.

Hier wurde zudem eine Handlungsnotwendigkeit auf Seiten des Landes gesehen, die zu einer Änderung der Schülerfahrkostenverordnung führen müsste. Und andererseits bestätigten gerichtliche Entscheidungen im Rahmen von Klageverfahren dies wiederholt.

Zu 3)

Der Verwaltung ist unbekannt, warum andere Kommunen mutmaßlich ein anderes Bewilligungsverfahren anwenden. Auf den Internetseiten der Kommunen wird eindeutig Bezug auf die

Schülerfahrkostenverordnung NRW genommen. Die Prüfverfahren der beiden benannten Kommunen befinden sich noch in der Klärung.

Allerdings sind Kommunen in NRW bekannt, die den § 16 II der Schülerfahrkostenverordnung NRW bei Inklusionsschulen anwenden und aktuell z.B. eine Kostenbeteiligung zwischen 50% und 60% der jeweiligen Beförderungskosten tragen. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Einzelfallprüfungen unter Prämisse der Schülerfahrkostenverordnung.

An dieser Stelle sei nochmals hervorgehoben, dass die Stadt Köln bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen die Beförderung der Schülerinnen und Schüler organisiert und finanziell abwickelt und nicht wie in der Schülerfahrkostenverordnung aufgeführt, eine anteilige Kostenbeteiligung vornimmt. Auch bei Umstellung des Verfahrens würden zukünftig Ablehnungen bei nicht vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen nach Grundlage der Schülerfahrkostenverordnung ausgesprochen werden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in allen Antragsverfahren die Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung angewandt werden. Es gibt keine Unterschiede zwischen Schüler*innen der GL- sowie der Förderschulen. Die individuellen Voraussetzungen der Kinder und ihrer Familien sind unterschiedlich, so dass diese naturgemäß zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

Gez. Voigtsberger